

Korrigendum zum Erasmus Mundus 2009-2013 Programmleitfaden

(Ausgabe vom 3. Dezember 2009)

Dieses Korrigendum betrifft die **vorgeschriebenen Mobilitätskriterien und Anforderungen zur Verleihung von Abschlüssen** im Rahmen der **Aktion 1 – Gemeinsame Erasmus Mundus-Programme** und zwar die folgenden Punkte 4.2.2 und 5.2.2 des Programmleitfadens.

A. Vorgeschriebenen Mobilitätskriterien

Gemäss der Abschnitte A.2 (a) und (c) und B.2 (a) und (c) im Anhang des Beschlusses Nr. 1298/2008/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die gemeinsamen Aktionsprogramme Erasmus Mundus:

- sie schließen Hochschuleinrichtungen aus mindestens drei europäischen Staaten ein;
- sie führen ein Studienprogramm durch, das einen Studienaufenthalt in mindestens zwei der in Buchstabe a genannten teilnehmenden Staaten einschließt.

Daraus resultiert dass,

1) für **Aktion 1a – Gemeinsame Erasmus Mundus-Masterprogramme**

i) der achte (8.) Absatz unter Punkt 4.2.2 "**Ein EMMC muss:**" (S. 25 der deutschen Ausgabe des Programmleitfadens) muss als folgend gelesen werden:

"- so konzipiert sein, dass die Studierenden in mindestens zwei der im Konsortium vertretenen **europäischen** Ländern einen Studienabschnitt absolvieren können; (...)"

ii) der zweite (2.) Absatz unter Punkt 4.2.2 "**EMMC Studierende mit einem Erasmus Mundus Stipendium müssen:**" (S. 26 der deutschen Version des Programmleitfadens) muss als folgend gelesen werden:

"- ihren Studienabschnitt in **mindestens** zwei **europäischen** Partnerländern absolvieren. Dabei muss es sich um **mindestens** zwei andere Länder handeln, die während der EMMC Studiums besucht wurden, als um das Land, in dem der Stipendiat seinen letzten Hochschulabschluss erworben hat."

2) für **Action I b – Gemeinsame Erasmus Mundus-Promotionsprogramme**

i) der siebente (7.) Absatz unter Punkt 5.2.2 "**Ein EMJD muss** " (S 39 der deutschen Ausgabe des Programmleitfadens) muss als folgend gelesen werden:

"Ausbildungs-/Forschungsphasen in mindestens zwei der im Konsortium vertretenen **europäischen** Ländern umfassen. (...)"

ii) der zweite (2.) Absatz unter Punkt 5.2.2 "**Doktorantenkandidaten mit einem Erasmus Mundus Stipendium müssen:** (S. 40 der deutschen Ausgabe des Programmleitfadens) muss als folgend gelesen werden:

"-ihre Ausbildungs-/Forschungsphase in mindestens zwei verschiedenen Konsortium vertretenen **europäischen** Ländern absolvieren; bei Stipendiaten der Kategorie B darf keines dieser zwei Länder, **die während der Erasmus Mundus Promotionsaktivität besucht wurde**, das Land sein, in dem der Doktorandenkandidat seinen letzten Hochschulabschluss erworben hat;

B. Verleihung von Abschlüssen

Gemäss der Abschnitte A.2. (f) und B.2. (f) im Anhang des Beschlusses Nr. 1298/2008/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die gemeinsamen Aktionsprogramme Erasmus Mundus:

- sie führen zur Verleihung von gemeinsamen und/oder Doppel- oder Mehrfachabschlüssen der teilnehmenden Hochschuleinrichtungen, die von den europäischen Staaten anerkannt oder akkreditiert werden; (...)

Daraus resultiert dass,

1) für Aktion 1a – Gemeinsame Erasmus Mundus-Masterprogramme –

i) der zehnte (10.) Absatz unter Punkt 4.2.2 "**Ein EMMC muss:**" (S. 24 der deutschen Ausgabe des Programmleitfadens) muss als folgend gelesen werden:

"- gewährleisten, dass im Namen des Konsortiums an alle erfolgreichen Studierenden verliehen werden; **dieser/diese Abschlüsse müssen von den zuständigen Behörden der europäischen Staaten, anerkannt oder akkreditiert werden;**"

2) für Action I b – Gemeinsame Erasmus Mundus-Promotionsprogramme

i) der neunte (9.) Absatz unter Punkt 5.2.2 "Ein EMJD muss:" (S. 40 der deutschen Ausgabe des Programmleitfadens) muss als folgend gelesen werden:

"- gewährleisten, dass im Namen des Konsortiums an alle erfolgreichen Kandidaten verliehen werden; **dieser/diese Abschlüsse müssen von den zuständigen Behörden der europäischen Staaten, anerkannt oder akkreditiert werden;**"